



Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung der Änderung des Bachelorstudiengangs „eHealth“ der FH JOANNEUM am Standort Graz

Auf Antrag der FH JOANNEUM vom 13.05.2014 führte die AQ Austria ein Verfahren zur Akkreditierung der Änderung des Bachelorstudiengangs „eHealth“ gemäß § 8 Abs 1 FHStG idgF und § 23 HS-QSG idgF iVm § 16 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung idgF durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden FH-Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (Kurzbezeichnung: FH JOANNEUM)
Standorte der Einrichtung	Graz, Kapfenberg, Bad Gleichenberg
Informationen zum akkreditierten FH-Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	eHealth (StgKz 0414)
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
Regelstudiendauer	6 Semester
ECTS	180
Aufnahmeplätze je Std.Jahr	25
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Engineering (BSc oder B.Sc)

Akkreditiert für den Standort	Graz
Informationen zum Änderungsantrag	
Beantragte Studiengangsbezeichnung	Gesundheitsinformatik / eHealth
1. neue Vertiefungsrichtung 2. neue Vertiefungsrichtung	Gesundheitsinformationssysteme HIS Digitale persönliche Assistenzsysteme DPA
Aufstockung Aufnahmeplätze je Std.Jahr	45

2 Kurzinformation zum Verfahren

Die FH JOANNEUM beantragte am 13.05.2014 die Akkreditierung der Änderung des Studienganges „eHealth“, am Standort Graz.

Am 03.07.2014 beschließt das Board der AQ Austria ein schriftliches Gutachten ohne Vor-Ort-Besuch zur Beurteilung der angestrebten curricularen Änderungen und der beantragten Umbenennung des Studienganges einzuholen und bestellt folgenden Gutachter für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. Tom Gross	Otto-Friedrich-Universität Bamberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 15.09.2014. Die Entscheidung wurde am 30.09.2014 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Die Entscheidung ist seit 06.10.2014 rechtskräftig.

3 Antragsgegenstand

Die von der FH JOANNEUM beantragte Änderung betrifft die beiden FH-Bachelorstudiengänge „eHealth (EHB)“ (StgKz. 0414) und „Digitale persönliche Assistenzsysteme (DPA)“ (StgKz. 0730):

- Neben der curricularen Verschmelzung der beiden Studiengänge EHB und DPA soll es auch zu einer Namensweiterung von „eHealth“ auf „Gesundheitsinformatik / eHealth“ kommen. Damit soll für das Marketing des Angebots eine klarere und leichter verständliche Bezeichnung erreicht werden.
- Die Kohortengröße von „Gesundheitsinformatik / eHealth“ beträgt ab 2014/15 45 AnfängerInnenstudienplätze (25 „EHB“ + 20 „DPA“).
- Die Vertiefungsrichtungen, die ab dem 4. Semester angeboten werden, heißen: Vertiefungsrichtung „Gesundheitsinformationssysteme HIS“ (Inhalte im Wesentlichen wie

bisher in EHB) und Vertiefungsrichtung „Digitale persönliche Assistenzsysteme DPA“ (Inhalte im Wesentlichen aus DPA hergeleitet).

- Inhaltliche Synergien ergeben sich aus der inhaltlichen Verschmelzung der bestehenden Curricula, personelle Synergien durch den Einsatz von MitarbeiterInnen des Instituts Informationsmanagement im neu aufgestellten Studiengang, ebenso wie die verstärkte gemeinsame Infrastrukturnutzung innerhalb des Departments am Standort Graz.

4 Zusammenfassung der Bewertungen des Gutachters

Auszug aus dem Gutachten:

„Der Änderungsantrag wurde im vorliegenden Gutachten insbesondere bzgl. der beantragten Namensänderung und inhaltlicher Änderungen, welche sich aus der Zusammenlegung der beiden bisherigen Studiengänge eHealth und Digitale persönliche Assistenzsysteme ergeben beurteilt. Die Prüfungskriterien gem. §17 (1): Studiengang und Studienmanagement wurden detailliert und insgesamt sehr positiv bewertet. An einigen Stellen wirken sich die Synergien der Zusammenlegung insgesamt sehr positiv aus – dies betrifft v.a. die Prüfungskriterien gem. §17 (2): Personal; gem. §17 (4): Finanzierung und Infrastruktur; gem. §17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung; sowie gem. §17 (6): Nationale und internationale Kooperationen. Die Qualitätssicherung gem. §17 (3) bleibt unverändert positiv.

Daher ist insgesamt festzuhalten, dass die Qualität des abgeänderten Studienganges und die Namensänderung auf Basis der verfügbaren Informationen in den Antragsunterlagen eine positive abschließende Gesamtbeurteilung bekommen sollen.“

5 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 15.09.2014 beschlossen, dem Antrag der FH JOANNEUM vom 13.05.2014 in der überarbeiteten Version vom 01.07.2014 auf Akkreditierung der Änderung des FH-Bachelorstudiengangs „eHealth“, StgKz 0414 stattzugeben.

Das Board der AQ Austria stützte seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen sowie das Gutachten und stellte fest, dass die Bedingungen gem. 23 Abs. 4 HS-QSG sowie die Akkreditierungsvoraussetzungen gem. § 8 FHStG idgF i.V.m § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2013 erfüllt sind.

6 Anlagen

Gutachten (Version 11.07.2014)



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten

gem. § 7 Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen (FH-Akkreditierungsverordnung 2013)

Verfahren zur Akkreditierung der Änderung des FH-Bachelorstudiengangs „eHealth“, 0414, Standort Graz, der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

Gutachten Version vom 11.07.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zur antragstellenden Institution	4
3	Gutachter	5
4	Vorbemerkungen des Gutachters	5
5	Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement	5
6	Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal	9
7	Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung	9
8	Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur	9
9	Prüfkriterien gem. § 17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung	10
10	Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen	10
11	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	11

1 Verfahrensgrundlagen

Eine Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfverfahren anhand definierter Kriterien und Standards, das zu einer staatlichen Anerkennung eines Studienprogramms führt. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) überprüft in der Begutachtung, ob der vorgelegte Antrag auf Programmakkreditierung auf verlässliche, nachvollziehbare und begründete Art und Weise die Gewährleistung der Umsetzung des fachhochschulischen Bildungsauftrages darlegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die FH-Studiengänge unbefristet mit Bescheid akkreditiert. Die Akkreditierung von FH-Studiengängen kann nicht unter der Erteilung von Auflagen erfolgen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Fachhochschulstudiengesetz (FHStG idgF) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG idgF).

Das Fachhochschulstudiengesetz normiert die Ziele und leitenden Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG § 3) und Akkreditierungsvoraussetzungen (§ 8). Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen vor. Gem. § 23 Abs. 5 HS-QSG hat das Board von AQ Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt (FH-Akkreditierungsverordnung 2013). Die Prüfbereiche sind wie folgt:

§ 16

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Angewandte Forschung & Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Im Rahmen von Akkreditierungsverfahren ist gemäß § 6 FH-Akkreditierungsverordnung 2013 ein Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch Gutachter/innen vorgesehen. Wenn das Board einen Vor-Ort-Besuch nicht für erforderlich hält, kann es davon absehen.

Im vorliegenden Akkreditierungsverfahren zur Änderung des FH-Studienganges kommt diese Regelung zur Anwendung. Die Begutachtung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der schriftlichen Antragsunterlagen. Im Gutachten ist vor dem Hintergrund der relevanten Prüfbereiche der FH-Akkreditierungsverordnung 2013 auf die im Beststellungsbescheid formulierten Fragen einzugehen.

Der/die GutachterIn hat ein Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen relevanten Prüfbereichen besteht, zu verfassen. Zudem ist das Gutachten mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Bezugnahme der relevanten Prüfbereiche abzuschließen.

Die antragstellende Institution hat die Gelegenheit zum Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Das Gutachten und die Stellungnahme werden im Board von AQ Austria beraten. Das Board entscheidet mittels Bescheid. Die Entscheidungen des Board bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens sind der Ergebnisbericht und die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung auf der Website von AQ Austria und von der antragstellenden Institution zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FH JOANNEUM Gesellschaft mbH
Anzahl der Studiengänge	44
Anzahl der Studierenden	Aktivstudierende WS (2013/14): 3830
Informationen zum akkreditierten FH-Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	eHealth (StgKz 0414)
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
Regelstudiedauer / ECTS	6 Semester / 180 ECTS
Aufnahmeplätze je Std.Jahr	25
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Engineering, BSc / B.Sc.
Studiengangsstandort	Graz
Erstakkreditierung	2006
Informationen zum Änderungsantrag	
Beantragte Studiengangsbezeichnung	Gesundheitsinformatik / eHealth (StgKz 0414)
1. neue Vertiefungsrichtung	Gesundheitsinformationssysteme
2. neue Vertiefungsrichtung	Digitale persönliche Assistenzsysteme
Aufstockung Aufnahmeplätze je Std.Jahr	45

3 Gutachter

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. Tom Gross	Otto-Friedrich-Universität Bamberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation

4 Vorbemerkungen des Gutachters

Dieses Gutachten betrifft einen Antrag auf Änderung des bestehenden Studienganges eHealth sowie dessen Umbenennung in „Gesundheitsinformatik / eHealth“. Laut der FH-Akkreditierungsverordnung vom 14.6.2013 §12 Abs. 1 Z4 bedarf die Änderung des Qualifikationsziels und –profils eines Studienganges einer bescheidmäßigen Genehmigung. Da der Studiengang selbst bereits 2006 erstakkreditiert bzw. 2011 und 2012 erneut erfolgreich akkreditiert wurde, wird der Studiengang selbst an dieser Stelle nicht mehr grundlegend in Frage gestellt und daher auch das Gutachten an den entsprechenden Stellen knapp ausfallen. Das Hauptaugenmerk liegt insgesamt auf der kritischen Würdigung der Änderungen und der Umbenennung.

5 Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangmanagement

Studiengang und Studiengangmanagement	
a.	<i>Orientierung an den Zielsetzungen der Institution - Zusammenhang mit Entwicklungsplan</i>
b.-c.	<i>Bedarf und Akzeptanz</i>
d.-e.	<i>Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil</i>
f.	<i>Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums</i>
g.-h.	<i>Zuteilung ECTS -„Work Load“</i>
i.	<i>Berufsbegleitende Studiengänge - Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit- nicht zutreffend</i>
j.-k.	<i>Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung</i>
l.	<i>Berufspraktika</i>
m.-n.	<i>Zugang, Durchlässigkeit, Aufnahmeverfahren,</i>
o.	<i>E-Learning, Blended Learning, Distance Learning</i>
p.	<i>Gemeinsame Partnerprogramme mit anderen Bildungseinrichtungen – nicht zutreffend</i>

Der Studiengang „eHealth“ wurde von der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH beantragt als Bachelor-Studiengang mit einer Dauer von sechs Semestern, als Vollzeitstudium, mit dem akademischen Grad Bachelor of Science in Engineering (BSc). Im vorliegenden Änderungsantrag soll der Name von „eHealth“ auf „Gesundheitsinformatik / eHealth“ geändert werden.

Die **Namensänderung** geht einher mit einer **inhaltlichen Konsolidierung**: wesentliche Inhalte des bereits akkreditierten Bachelor-Studienganges „Digitale persönliche Assistenzsysteme“ sollen in den vorliegenden Studiengang als Vertiefung ab dem 4. Semester angeboten werden. Der Studiengang eHealth hatte bisher einen starken Fokus auf Gesundheitsinformationssysteme. Dieser Fokus soll im abgeänderten Studiengang „Gesundheitsinformatik / eHealth“ beibehalten werden und in einer Vertiefung gebündelt werden. Somit sieht die Grobstruktur des Studienganges Gesundheitsinformatik / eHealth einheitliche Fächer in den ersten drei Semestern vor, welche nach Art und Umfang nicht vom bisherigen eHealth-Bachelorstudium abweichen. Ab dem 4. Semester können die Studierenden sich für die Vertiefung Digitale persönliche Assistenzsysteme oder Gesundheitsinformationssysteme entscheiden – für beide Vertiefungen sind jeweils 30 ECTS vorgesehen. Durch diese Zusammenlegung wird bereits ab 2014/15 eine Kohortengröße von 45 AnfängerInnenstudienplätze erreicht (zusammengesetzt aus 25 des bisherigen eHealth- und 20 des bisherigen Digitale persönliche Assistenzsysteme-Studienganges). Die Inhalte des Studiums sind durchgehend in allen sechs Semestern geprägt von einer starken Informatikgewichtung. Neben die bereits vorhandenen Gesundheitsinformationssysteme treten jetzt zusätzlich noch Vertiefungsmöglichkeiten durch neue technische Möglichkeiten (vor allem App-Entwicklung für mobile Endgeräte), sodass die Namensänderung auf Gesundheitsinformatik / eHealth die Inhalte des Studiums adäquat widerspiegelt. Darüber hinaus sollte der Terminus „Informatik“ in der Bezeichnung des Studienganges es Informatikinteressierten StudiengangsinteressentInnen erleichtern den Studiengang noch einfacher zu finden. Der Namensänderung kann daher aus Sicht des Gutachters zugestimmt werden und auch die inhaltliche Konsolidierung durch die Zusammenlegung der beiden Studiengänge ist fachlich gut argumentiert und schlüssig.

Laut Angaben des Antrages zum Punkt „Überlegungen zu den Studiengängen“ auf Seite 12 des Änderungsantrages werden die Hinter- bzw. Beweggründe der Änderungen dargelegt. Darin ist insbesondere zu lesen, dass die beiden Studiengänge eHealth und Digitale persönliche Assistenzsysteme nicht die erwünschten BewerberInnenzahlen vorweisen konnten und der neu akkreditierte Studiengang Digitale persönliche Assistenzsysteme nicht starten konnte. Des Weiteren wird ausgeführt, dass „über den Sommer bzw. in einer internen Strategieklausur des Departments für Angewandte Informatik am 30.09.2013 und 01.10.2013 Maßnahmen ... ausgearbeitet und in weiterer Folge mit dem Rektor und dem kaufmännischen Geschäftsführer abgestimmt“ wurden. Folglich ist davon auszugehen, dass durch die Abstimmung mit dem Rektor und dem kaufmännischen Geschäftsführer, die in §17 Abs. (1) a. (der FH-Akkreditierungsverordnung vom 14.6.2013) gefordert, der Studiengang sich an den **Zielsetzungen** der Institution FH JOANNEUM orientiert und im Zusammenhang mit dem **Entwicklungsplan** steht.

Der **Bedarf an Absolvent/inn/en des Studiengangs durch die Wirtschaft/Gesellschaft** ist sicherlich gegeben. Im Antrag wird ausgeführt, dass die Gesundheitsausgaben in Österreich derzeit bereits 11 Prozent des Bruttoinlandsproduktes ausmachen und ihr Anteil immer noch steigt. Bereits heute arbeiten ca. 350.000 Personen in Österreich im Gesundheitswesen. Aus der Kombination von einerseits wachsenden Gesundheitsausgaben und einer zunehmenden Überalterung der Bevölkerung sowie andererseits neuen medizinisch-technischen Möglichkeiten in der Untersuchung und Behandlung von PatientInnen aber auch der effizienteren Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen ergeben sich neue Berufsfelder im Kontext von eHealth und Gesundheitsinformationssystemen.

Die **studentische Nachfrage (Akzeptanz) für den Studiengang** war in der jüngsten Vergangenheit der Studiengänge eHealth bzw. Digitale persönliche Assistenzsysteme gering.

Der Änderungsantrag ist allerdings nach wie vor optimistisch und lautet an der entsprechenden Stelle: „zur Akzeptanz der Studierenden sei angemerkt, dass immer mehr Jugendliche im Gesundheitsbereich einen krisensicheren Arbeitsmarkt erkennen. Darüber hinaus ist die Motivation, sich für das Thema Gesundheit zu engagieren, wesentlich höher als in vielen anderen Branchen.“. Außerdem wird im Antrag hervorgehoben, dass das Studium Digitale persönliche Assistenzsysteme zwar ein interessantes Studiengangsangebot darstellt, es allerdings im Studienjahr 2013/2014 nur neun BewerberInnen gab. Die Ursache dafür wird u.a. auch in Herausforderungen mit dem Studiengangsmarketing gesehen, denn „die Inhalte von DPA sind marketingtechnisch schwer von den Inhalten von EHB abzugrenzen“ und „beide haben ihre Anwendungsfelder jedoch im Gesundheits- und Sozialbereich (eHealth und AAL-Ambient Assisted Living) positioniert, woraus eine sehr starke Konkurrenzsituation im selben Haus entsteht“. Die vorgeschlagene Zusammenfassung der beiden Studiengänge bzw. das Angebot der beiden Vertiefungsrichtungen scheinen sehr gut dazu geeignet, hier für potenzielle StudiengangsbewerberInnen ein attraktives Angebot zu schaffen, welches auch einfacher zu vermarkten scheint und v.a. nicht zu einander in interner Konkurrenz steht.

Die **Qualifikationsziele** des geänderten Studienganges ergeben sich aus der Zusammenlegung der beiden bestehenden Studiengänge. An der entsprechenden Stelle im Antrag auf Seite 15 ist zu lesen: „naturgemäß weisen die Curricula von eHealth-Bachelor (EHB) und Digitale persönliche Assistenzsysteme (DPA) große Übereinstimmungen auf. Darauf beruht die Idee, die ersten drei Semester von EHB gleichzulassen und nur die Inhalte bzw. Lehrveranstaltungen, in denen sich DPA von EHB unterscheidet, als Vertiefungsrichtung abzubilden“. Die Inhalte wurden erweitert um neue Themen wie Pflegewissenschaften, Evidence-Based Nursing, Wissenstransfer in der Pflege, Nursing Documentation and Management Systems sowie Pflege-Benchmarking und -Evaluation.

Das allgemeine Qualifikationsprofil des grundlegenden Studienganges eHealth bestehend aus den Schwerpunkten: technische und naturwissenschaftliche Basisqualifikationen; organisatorische und ökonomische Systemkenntnisse des Gesundheitswesens; Informatik, insbesondere Medizinische Informatik und Dokumentation; Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Prozess- und Qualitätsmanagement sowie Social Skills wie Kommunikationstraining, Teamtraining und Konfliktmanagement bleibt dabei unverändert.

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind somit klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Das neue **Curriculum** spiegelt dieses Vorgehen ebenfalls wider. Wie bereits ausgeführt bleibt das Curriculum in den ersten drei Semestern gleich.

Im 4. Semester kommt es zu kleinen Änderungen in den Modulen Datenschutz und Datensicherheit; Biosignale; Kernprozesse im Gesundheitswesen (diese werden vom 5. ins 4. Semester verlegt). Das Modul Einführung in Gesundheits- und Sozialberufe 1 wurde neu geschaffen.

Im 5. Semester können Studierende im Umfang von 15 ECTS einen von zwei Vertiefungsbereichen mit jeweils bis zu vier Modulen auswählen. Die LV „eHealth-Projekt“ wurde in spezifische Projektethemenbereiche je Vertiefungsrichtung (eHealth-Projekt – HIS und eHealth-Projekt – DPA) aufgeteilt und vom 4. ins 5. Semester verlegt. Darüber hinaus wurde das Modul Führungs- und Unterstützungsprozesse im Gesundheitswesen vom 6. ins 5. Semester verlegt. Das Modul eHealth-Anwendungen des 5. Semesters wurde ausgeweitet von

2.5 ECTS auf 5 ECTS. Das Modul Hochverfügbare Systeme wurde neu entwickelt. In der Vertiefungsrichtung Digitale persönliche Assistenzsysteme wurden neue Module zu pHealth-Anwendungen; Biosensoren sowie Einführung in Gesundheits- und Sozialberufe 1 neu entwickelt.

Im 6. Semester erfolgen dann die Bachelorarbeit 2 und das dazugehörige Seminar 2 – nachdem im 5. Semester die Bachelorarbeit 1 ohne Vertiefung erfolgt – in der jeweiligen Vertiefung. Die englisch durchgeführte LV „Project Work and Presentation“ entfällt.

Inhalt, Aufbau, Umfang und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen sohin – auch nach den skizzierten Veränderungen und Erweiterungen – den zu stellenden fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen und sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen. Unter Umständen könnte vor dem Hintergrund der neuen Vertiefungsmöglichkeiten erwogen werden, auch die Bachelorarbeit 1 bereits innerhalb einer Vertiefung stattfinden zu lassen.

Im Grunde und insbesondere mit Blick auf die Änderungen scheint die Zuteilung der **ECTS-Anrechnungspunkte** angemessen und nachvollziehbar und das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können.

Der Studiengang wird nicht **berufsbegleitend** angeboten, somit entfällt der Punkt „i. Studienorganisation und Arbeitspensum eines berufsbegleitenden Studiengangs sind mit einer Berufstätigkeit vereinbar“.

Die **Prüfungsmethoden** sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen. Die Prüfungsordnung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Das **Berufspraktikum** umfasst unverändert 12 Wochen und 15 ECTS und stellt einen ausbildungsrelevanten Bestandteil dieses Curriculums dar. Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des/der Berufspraktikums/a tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs bei.

Die **Zugangsvoraussetzungen** für den Studiengang sind klar definiert, entsprechen den gesetzlichen Voraussetzungen und tragen dazu bei, die Ausbildungsziele des Studiengangs unter Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erreichen.

Die im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens** angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen.

Für den Einsatz von E-Learning, o.ä. sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs zu gewährleisten.

Die Prüfungspunkte für die Akkreditierung von **gemeinsamen Studienprogrammen** entfallen.

6 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal

Personal

- a. *Entwicklungsteam*
- b. *Studiengangsleitung*
- c. *Lehr- und Forschungspersonal*
- d. *Lehrkörper in Bezug auf Berufsausbildung & Betreuung der Studierenden*

Der ursprüngliche Studiengang eHealth wurde basierend auf Synergien, welche sich aus der Zusammenlegung ergeben, in puncto Entwicklungsteam, Lehr- und Forschungspersonal sowie Lehrkörper in Bezug auf Berufsausbildung und Betreuung der Studierenden deutlich erweitert. Die Studiengangsleitung hat [...] inne, der auch jetzt schon Studiengangsleiter für den Bachelor- und Masterstudiengang eHealth ist. Somit kann die **Personalsituation** insgesamt sehr positiv bewertet werden.

7 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung

Qualitätssicherung

- a. *Einbindung Studiengang in institutionseigenes Qualitätsmanagementsystem*
- b. *Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung*
- c. *Evaluation durch Studierende*

Die Einbindung des Studiengangs in das institutionseigene **Qualitätsmanagementsystem**, der periodischer Prozess der **Qualitätssicherung** und **Weiterentwicklung** sowie die **Evaluation** durch Studierende werden im Antrag sehr positiv dargestellt und unterliegen im vorliegenden Änderungsantrag keinen Änderungen.

8 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur

- a. *Nachweis der Finanzierung*
- b. *Finanzierungsplan mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz*
- c. *Raum- und Sachausstattung*

Nachweise der Finanzierung, ein Finanzierungsplan mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz sowie ein Nachweis der Raum- und Sachausstattung liegen vor. Finanzierungszusagen [...] liegen vor. Die Kosten pro Studienplatz können lt. Kalkulation im Antrag im Vergleich zu den bisherigen Kosten pro Studienplatz im Bachelorstudiengang eHealth reduziert werden. Die

Raum- und Sachausstattung sieht ausreichend Seminarräume sowie EDV-Räume, Labore und Büroräume vor.

9 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung

Angewandte Forschung und Entwicklung

- a. *F&E in Vereinbarkeit mit strategischer Ausrichtung der Institution*
- b. *Einbindung des Lehr- und Forschungspersonal in F&E, Verbindung F&E und Lehre*
- c. *Einbindung der Studierenden in F&E-Projekte*
- d. *Rahmenbedingungen*

Angewandte **Forschung und Entwicklung** hat einen hohen Stellenwert für die FH JOANNEUM. Mit den Leitthemen „Nachhaltigkeit“ und „Orientierung an den Bedürfnissen der Gesellschaft“ liegen Forschungs- und Lehrthemen eng beisammen. Um entsprechende Synergien besser nutzen zu können und um Schwerpunkte in Forschung und Entwicklung zu setzen, wurden die über 40 Studiengänge der FH JOANNEUM zu Jahresbeginn 2013 in sechs Departments und 25 Instituten neu organisiert. Die sechs neuen Departments sind Angewandte Informatik, Engineering, Gesundheitswesen, Medien & Design, Management sowie Bauen, Energie und Gesellschaft. Somit soll auch eine stärkere Vernetzung in Lehre und Forschung erfolgen. Des Weiteren verfügt nahezu jeder Studiengang an der FH JOANNEUM über ein eigenes angeschlossenes Transferzentrum, über das F&E-Projekte abgewickelt werden. Eine verstärkte Kooperation mit bestehenden Forschungseinrichtungen (Kompetenzzentren, Cluster, Joanneum Research) und Hochschulen in der Steiermark sowie auf nationaler und internationaler Ebene wird angestrebt.

Somit ist erkennbar, dass Forschung und Entwicklung vereinbar mit der strategischen Ausrichtung der Institution ist. Über die Departments und Transferzentren ist die Einbindung des Lehr- und Forschungspersonals in die Forschung und Entwicklung sowie die Verbindung von Forschung und Entwicklung und Lehre sichergestellt. Die Einbindung der Studierenden in entsprechende Projekte erfolgt ebenso. Schließlich ist darüber auch gewährleistet, dass Studierende mit den Unternehmen als Projektpartner in Kontakt kommen und somit auch mit potenziellen Arbeitgebern.

10 Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen

- a. *Kooperationen entsprechend dem Studiengangsprofil*
- b. *Mobilität der Studierenden*

Kooperationen entsprechend dem Studiengangsprofil sowie die Unterstützung der **Mobilität der Studierenden** sind gegeben. Es wird eine erfolgreiche Teilnahme des Studienganges am europäischen Mobilitätsprogramm Erasmus+ angestrebt. Ein Auslandsaufenthalt von einem Semester ist nicht vorgeschrieben, aber möglich. Über Erasmus+ soll zu einem späteren Zeitpunkt auch die Mobilität der Lehrenden und MitarbeiterInnen gefördert werden – eigenes Personal soll ins Ausland gehen, und internationale Lehrende sollen verstärkt lokal im Studiengang unterrichten. Bereits heute besteht ein Netzwerk von Partnerhochschulen in Europa.

Studierende erhalten Unterstützung bei der genauen Planung der Lehrveranstaltungen die im Rahmen eines **Auslandsstudiums** besucht werden sollen. Darüber hinaus hilft der Praktikumsbetreuer bzw. die Praktikumsbetreuerin bei der Organisation eines **Auslandspraktikums**.

11 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Der Änderungsantrag wurde im vorliegenden Gutachten insbesondere bzgl. der beantragten Namensänderung und inhaltlicher Änderungen, welche sich aus der Zusammenlegung der beiden bisherigen Studiengänge eHealth und Digitale persönliche Assistenzsysteme ergeben beurteilt. Die Prüfungskriterien gem. §17 (1): Studiengang und Studienmanagement wurden detailliert und insgesamt sehr positiv bewertet. An einigen Stellen wirken sich die Synergien der Zusammenlegung insgesamt sehr positiv aus – dies betrifft v.a. die Prüfungskriterien gem. §17 (2): Personal; gem. §17 (4): Finanzierung und Infrastruktur; gem. §17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung; sowie gem. §17 (6): Nationale und internationale Kooperationen. Die Qualitätssicherung gem. §17 (3) bleibt unverändert positiv.

Daher ist insgesamt festzuhalten, dass die Qualität des abgeänderten Studienganges und die Namensänderung auf Basis der verfügbaren Informationen in den Antragsunterlagen eine positive abschließende Gesamtbeurteilung bekommen sollen.